



Fachförderrichtlinie Sport der Stadt Leipzig (Sportförderungsrichtlinie)

Gliederung

1	Vorbemerkung	4
2	Rechtsgrundlagen	4
3	Zuwendungszweck	5
4	Zuwendungsempfänger	5
5	Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen der Sportförderung	5
6	Verfahren	6
6.1	Antragsfrist/-verfahren	6
6.2	Bewilligungsverfahren	7
6.3	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	7
6.4	Auszahlungsverfahren	7
6.5	Mitteilungspflichten	8
6.6	Verfahrensregelungen Verwendungsnachweis	9
6.7	Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung	9
7	Institutionelle Sportförderung	10
7.1	Spezielle Voraussetzungen für Institutionelle Förderung von Leipziger Sportvereinen	10
7.2	Kinder- und Jugendarbeit	10
7.3	Übungsleiter/innen	10
7.4	Anmietung Sportstätten Dritter / Medientechnik	11
7.5	Vereinsfusionen/-verschmelzungen	11
7.6	Dachorganisation mit besonderer Aufgabenstellung	11
7.7	Olympiasport Leipzig GmbH	12
8	Projektförderung	12
8.1	Projektförderung für nicht investive Zuwendungszwecke	12
8.1.1	Fahrtkosten	12
8.1.2	Sportveranstaltungen der Vereine / Verbände	12
8.1.3	Projekte im Nachwuchsleistungssport für anerkannte Schwerpunktsportarten	13
8.1.3.1	Schwerpunktsportartenförderung	13
8.1.3.2	Trainingsmaßnahmenförderung	14
8.1.4	Projekte für ausgewählte Gruppen im Freizeit- und Breitensport	14
8.1.5	Ehrungen	15
8.1.6	Sportgroßveranstaltungen	16
8.1.7	Kleinsportgeräte	16
8.1.8	Internatsbetreuung von Sportschülern	17
8.1.9	Förderung von Projekten im e-Sport	17
8.1.9.1	Förderziel und Zuwendungszweck	17
8.1.9.2	Gegenstand der Zuwendung	17
8.1.9.3	Umfang und Höhe der Zuwendung	18
8.1.9.4	Verfahren	18

8.1.10	Sanierungsmaßnahmen	18
8.1.10.1	Gegenstand der Zuwendung	18
8.1.10.2	Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen	18
8.1.10.3	Umfang und Höhe der Zuwendung	19
8.1.10.3.1	Zuwendungs- und Finanzierungsart sowie Höhe der Zuwendung	19
8.1.10.3.2	Zuwendungsfähige Ausgaben	20
8.1.10.3.3	Eigenleistungen	20
8.1.10.3.4	Verhältnis zu anderen Finanzierungsmöglichkeiten (Subsidiaritätsprinzip)	20
8.2	Projektförderung für investive Zuwendungszwecke	21
8.2.1	Baumaßnahmen und Ausstattung	21
8.2.1.1	Gegenstand der Förderung	21
8.2.1.2	Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen	21
8.2.1.3	Umfang und Höhe der Zuwendung	21
8.3	Zuwendungen zu den Unterhaltskosten im Bereich Baumpflege	21
8.3.1	Gegenstand der Förderung zur Baumpflege	21
8.3.2	Antragsberechtigte	22
8.3.3	Förderung durch die Stadt	22
8.3.4	Antragsverfahren	22
8.3.5	Verwendungsnachweis	23
8.3.6	Andere Rechtsvorschriften	23
9	Veröffentlichung und Erfassung im Zuwendungsbericht	23
10	Sonstige Verfahrensbestimmungen	23
11	Übergangsregelungen	24
12	In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten	24

Anlagen

Anlage I.1: DOSB-Ehrenkodex

Anlage I.2: Anti-Doping-Aktionsplan des DOSB: „Zehn Punkte für Sport und Staat“

Anlage Muster II.1:	Antrag – Zuschuss für Kinder- und Jugendarbeit
Anlage Muster II.2:	Antrag – Zuschuss für ehrenamtlich tätige Übungsleiter
Anlage Muster II.3:	Antrag – Zuschuss für die Anmietung Sportstätten Dritter
Anlage Muster II.4:	Antrag – Zuschuss für Fahrtkosten
Anlage Muster II.5:	Antrag – Zuschuss für eine Sport-/Sportgroß-/e-Sportveranstaltung
Anlage Muster II.6:	Antrag auf Zuschuss für eine bestätigte Schwerpunktsportart
Anlage Muster II.7:	Antrag auf Zuschuss für ausgewählte Gruppen im Freizeit- und Breitensport
Anlage Muster II.8:	Antrag auf Zuschuss für eine Ehrungs-/Jubiläumsveranstaltung
Anlage Muster II.9:	Antrag auf Zuschuss für Kauf / Reparatur von Kleinsportgeräten
Anlage Muster II.10:	Antrag auf Gewährung einer städtischen Zuwendung (Projektförderung – Investitionsförderung / bewegliches und unbewegliches Anlagevermögen)
Anlage Muster III.1:	Rechtsbehelfsverzicht für institutionelle und Projektförderung
Anlage Muster III.2:	Rechtsbehelfsverzicht – Investitionsförderung
Anlage Muster IV.1:	Mittelabforderung für institutionelle und Projektförderung
Anlage Muster IV.2:	Mittelabforderung für Investitionsfördermaßnahmen (unbewegliches Anlagevermögen / bewegliches Anlagevermögen)
Anlage Muster V.1:	Verwendungsnachweis Kinder- und Jugendzuschuss
Anlage Muster V.2:	Verwendungsnachweis – Zuschüsse für ehrenamtlich tätige Übungsleiter
Anlage Muster V.3:	Verwendungsnachweis – Zuschuss zur Anmietung Sportstätten Dritter
Anlage Muster V.4:	Teilnahmebestätigung für Fahrtkostenzuschuss

- Anlage Muster V.5: Verwendungsnachweis für Festbetragsfinanzierung (Abrechnung
Veranstaltungen / Projekte Nachwuchsleistungssport / Projekte Freizeit- und
Breitensport)
- Anlage Muster V.6: Verwendungsnachweis für Anteilsfinanzierung (Abrechnung Projekte
Nachwuchsleistungssport / Projekte Freizeit- und Breitensport)
- Anlage Muster V.7: Verwendungsnachweis für Festbetragsfinanzierung (Abrechnung Ehrungen)
- Anlage Muster V.8: Verwendungsnachweis – Zuschüsse zum Kauf /Reparatur von
Kleinsportgeräten
- Anlage Muster V.9: Verwendungsnachweis – Investitionsförderung

1 Vorbemerkung

Die Rahmenrichtlinie zur Vergabe von Zuwendungen der Stadt Leipzig an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen (Zuwendungsrichtlinie) ermächtigt die Fachämter und Referate der Stadt Leipzig, die allgemeinen Regelungen zur Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und zum Nachweis der Verwendung von Zuwendungen durch eine Fachförderrichtlinie zu spezifizieren.

Diese Fachförderrichtlinie gilt für die Gewährung von Zuwendungen im Verantwortungsbereich des Amtes für Sport der Stadt Leipzig, regelt das Verwaltungsverfahren und trifft Aussagen zur Förderfähigkeit von Projekten und Maßnahmen. Soweit diese Fachförderrichtlinie keine spezifischen Regelungen enthält, gilt die eingangs benannte Rahmenrichtlinie.

Die Vergabe von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Leipzig generell in Anlehnung an die §§ 23, 44 i. V. m. § 105 Abs. 1 Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (SäHO) auf Grundlage dieser Fachförderrichtlinie und der durch die geltende Haushaltssatzung bereitgestellten Haushaltsmittel im pflichtgemäßen Ermessen und im Einvernehmen mit dem Fachausschuss Sport.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Gleichzeitige Zuwendungen mehrerer Ämter für denselben Zweck an einen Zuwendungsempfänger sind ausgeschlossen („Doppelförderung“); Zuwendungen mehrere Ämter an einen Zuwendungsempfänger für jeweils unterschiedliche, abgrenzbare Zwecke sind dagegen zulässig („Mehrfachförderung“).

Eine Untersetzung des Gesamtbudgets erfolgt in jährlicher Abstimmung mit dem Fachausschuss Sport des Stadtrates durch die Handlungshinweise zur Sportförderung und zur Investitionsförderung. Die Neufassung der Fachförderrichtlinie Sport ist u. a. zurückzuführen auf Veränderungen des Sportsystems (Zusammenlegung der Olympiastützpunkte), die Änderung der Sächsischen Sportförderrichtlinie und die Aufnahme des Bereiches e-Sport.

2 Rechtsgrundlagen

- (1) Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO) vom 10.04.2001 (in der Fassung vom 14.12.2018)
- (2) Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27.06.2005 (in der Fassung vom 08.12.2017)
- (3) Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 09.03.2018 (in der Fassung vom 02.07.2019)
- (4) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (SächsKomHVO) vom 10.12.2013 (in der Fassung vom 30.07.2019)
- (5) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Kassen- und Buchführung (SächsKomKBVO) vom 26.01.2005 (in der Fassung vom 04.09.2017)
- (6) Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das neue Haushalts- und Rechnungswesen der Kommunen im Freistaat Sachsen (VwV KomHSys) vom 29.11.2017
- (7) Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25.05.1976 (in der Fassung vom 21.06.2019)
- (8) Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (in der Fassung vom 26.11.2019)
- (9) Umsatzsteuergesetz (UStG) vom 21.02.2005 (in der Fassung vom 26.11.2019)
- (10) RBVI-DS-01241-NF-05 vom 18.05.2016 Rahmenrichtlinie zur Vergabe von Zuwendungen der Stadt Leipzig an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen (Zuwendungsrichtlinie)
- (11) RBV-1286/12 vom 18.07.2012 Zuwendungsbericht für Leipzig
- (12) RBVI-DS-02503-NF-06 vom 21.09.2016 Sportprogramm 2024 für die Stadt Leipzig
- (13) RBVI-DS-01830 vom 16.12.2015 Absicherung der pädagogischen Betreuung von Schülern der Sportoberschule im Internat Kolonnadenstraße ab 01.08.2014 sowie die einschlägigen Beschlüsse der Ratsversammlung

3 Zuwendungszweck

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen und Projekte, welche die sportpolitischen Leitlinien der Stadt Leipzig umsetzen.

Dabei werden folgende Prioritäten in der Sportförderung gesetzt:

- (1) die vorrangige Förderung des Kinder- und Jugendsports,
- (2) die gezielte und nachhaltige Förderung der ehrenamtlichen Sportarbeit,
- (3) die ausgewogene Förderung des Freizeit- und Breitensports,
- (4) die konzentrierte Förderung des Nachwuchsleistungssports,
- (5) die spezielle Förderung von inklusiven Sportangeboten sowie von integrativen Sportangeboten für Behinderte, sozial Benachteiligte, Migrantinnen und Migranten sowie unterstützungsbedürftige Seniorinnen und Senioren,
- (6) die ausgerichtete Förderung von Sportgroßveranstaltungen und
- (7) die kontinuierliche und verstärkte Förderung der verpachteten kommunalen baulichen Infrastruktur und des beweglichen Anlagevermögens für das Sporttreiben (Investitionsförderung).

4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Sportvereine und Sportverbände, die eine vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit nachweisen, in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen und in Leipzig aktiv und ansässig sind. Die Antragsteller müssen dem Stadtsportbund Leipzig e. V. (SSB) angehören und Mitglied im Landessportbund Sachsen e. V. (LSB) sein.

Weiterhin können Sportverbände, die Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) sind, sowie der SSB als lokaler Dachverband eine Förderung erhalten.

Andere Antragsteller (freie Träger, Gruppen, Initiativen, Privatpersonen, andere juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts), die im Interesse der Sportförderung der Stadt Leipzig liegende Aufgaben erfüllen, können Zuschüsse als Projektförderung erhalten. Fördervereine sind von einer Förderung ausgeschlossen.

5 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen der Sportförderung

Eine Zuwendung kann erfolgen, wenn insbesondere nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:

- (1) Es werden grundsätzlich gemeinnützige Interessen verfolgt.
- (2) Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere der Nachweis des Amtsregisterauszugs, der Satzung und des Freistellungsbescheids, muss gegeben sein.
- (3) Die Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers müssen in allen Förderkriterien in angemessenem Verhältnis zur beantragten Förderung stehen (Subsidiaritätsprinzip).
- (4) Die Gewähr einer zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Mittel wird versichert.
- (5) Wird die Maßnahme bereits von anderen Bereichen der Stadt gefördert, erfolgt zur Vermeidung einer Doppelförderung keine Förderung über die Sportförderungsrichtlinie.
- (6) Die Gesamtfinanzierung jeder beantragten Maßnahme muss gesichert sein.
- (7) Die Verwendungsnachweise für dem Haushaltsjahr vorangegangene Zuwendungen sind der Stadtverwaltung vorher zugegangen (Dies gilt nicht, wenn im Zuwendungsbescheid eine andere Regelung getroffen wurde.)
- (8) Jede Maßnahme der Projektförderung muss einen detaillierten, schlüssigen und vollständigen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten.
- (9) Die Antragsteller erkennen die Sportförderungsrichtlinie und deren Bewilligungsbedingungen an.
- (10) Die Antragsteller wirken darauf hin, dass ihre Mitglieder kein gewalttätiges, gewaltverherrlichendes, rassistisches, antisemitisches oder anderweitig diskriminierendes

Gedankengut pflegen oder verbreiten. Dies gilt bspw. für die Leugnung des Holocaust, die Benachteiligung, Diskriminierung oder Beleidigung von Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung oder wegen einer Behinderung. Ein Verstoß kann mit sofortigem Ausschluss des Vereins aus der Sportförderung und der Rückforderung erhaltener finanzieller Mittel geahndet werden.

- (11) Die geförderten Sportvereine und -verbände sowie die sonstigen Antragsteller erkennen den vom DOSB beschlossenen Ehrenkodex an und handeln entsprechend (siehe Anlage 1).
- (12) Die geförderten Sportvereine und -verbände sowie die sonstigen Antragsteller unterwerfen sich der Ethik eines dopingfreien Sports, erkennen den vom DOSB beschlossenen „Anti-Doping-Aktionsplan: Zehn Punkte für Sport und Staat“ an (siehe Anlage 2) und unterstützen gleichzeitig dessen Umsetzung.

6 Verfahren

6.1 Antragsfrist/-verfahren

Zuschüsse können nur auf schriftlich begründeten Antrag gewährt werden. Generell sind Anträge auf den entsprechenden Formularen des Amtes für Sport vorzunehmen (<http://www.leipzig.de>).

Die Antragsmuster liegen dieser Richtlinie an (Anlage Muster II).

Für nachfolgende Verwendungszwecke sind formlose Anträge zu stellen:

- 7.5 Vereinsfusionen/-verschmelzungen,
- 7.6 Dachorganisation mit besonderer Aufgabenstellung,
- 8.1.8 Internatsbetreuung von Sportoberschülern,
- 8.3 Unterhaltskosten im Bereich Baumpflege.

Die Anträge sind bis zum 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen. Später eingehende Anträge werden als Nachanträge behandelt und können nur berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel vorhanden sind.

Abweichend von der genannten Antragsfrist können im Rahmen der investiven Sportförderung Zuwendungen bis zu 3.000,00 EUR, bei Gesamtkosten von maximal 10.000,00 EUR, auch unterjährig für das laufende Haushalts- bzw. Förderjahr beantragt werden.

Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Anträge werden dem Antragsteller zur Überarbeitung zurückgegeben.

Anträge sind nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch nur mit Unterschrift von den gemäß den jeweiligen Vereinssatzungen nach außen vertretungsberechtigten Personen des Vereins gültig.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Prüfung und Bewilligung der Fördermittelanträge erfolgt als laufendes Verfahren durch das Amt für Sport. Nach § 53 Abs. 2 SächsGemO i.V.m. § 22 Abs. 2 Nr. 17 der Hauptsatzung erfolgt die Vergabe von Zuschüssen an Vereine und Verbände auf der Grundlage der durch die Ratsversammlung zu beschließenden Förderrichtlinien und der durch die geltende Haushaltssatzung bereitgestellten Haushaltsmittel im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen beratenden Ausschüssen (§ 17 der Hauptsatzung) durch den Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann mittels § 59 Abs. 1 SächsGemO die Entscheidungsbefugnis auf einzelne Fachämter übertragen. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Vor einer Bewilligung bei investiver Förderung muss in der Regel die Beteiligung der – gemäß Hauptsatzung der Stadt Leipzig – einzubeziehenden Gremien vorliegen.

Die Stadt Leipzig entscheidet dabei nach pflichtgemäßem Ermessen. Ausschlaggebend sind insbesondere die vorhandenen Haushaltsmittel, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Empfängers sowie mögliche Zuwendungen von Dritten.

6.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Institutionelle und die Projektförderung können auf dem Wege der

- (1) Anteilsfinanzierung,
 - (2) Festbetragsfinanzierung,
 - (3) Fehlbedarfsfinanzierung oder
 - (4) Vollfinanzierung (Ausnahmefall)
- erfolgen.

Die Modalitäten der Förderung sowie die konkreten finanziellen Untersetzungen und Festlegungen zur Institutionellen Sportförderung und zur Projektförderung werden durch die Handlungshinweise zur Sportförderung erläutert, die jährlich aktualisiert werden.

Die Zuwendung bei der investiven Sportförderung wird als Projektförderung grundsätzlich im Wege der auf einen Höchstbetrag begrenzten Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses bewilligt. Weiterführende Regelungen sind unter Punkt 8.1.10.3.1 aufgeführt.

6.4 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist und darin gegebenenfalls enthaltene Nebenbestimmungen erfüllt sind. Zuwendungsempfänger können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist durch Rechtsbehelfsverzicht herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen. Zur Auszahlung der Zuwendung ist eine Mittelabforderung einzureichen. Gleiches gilt für Abschlagszahlungen, sofern diese im Zuwendungsbescheid festgelegt sind.

Die Zuwendungen können nur abgefordert werden, wenn und soweit diese voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden bzw. hierfür bereits angefallen sind.

Abweichend hiervon erfolgt die Auszahlung für nachfolgende Zuwendungszwecke einmal jährlich auf Antrag und / oder entsprechend der Regelungen des jeweiligen Zuwendungsbescheides:

- 7.2 Kinder- und Jugendarbeit
- 7.3 Übungsleiter
- 7.4 Anmietung Sportstätten Dritter / Medientechnik
- 7.5 Vereinsfusionen/-verschmelzungen
- 7.6 Dachorganisation mit besonderer Aufgabenstellung
- 8.1.1 Fahrtkosten
- 8.1.2 Sportveranstaltungen der Vereine / Verbände
- 8.1.3 Projekte im Nachwuchsleistungssport für anerkannte Schwerpunktsportarten
- 8.1.4 Projekte für ausgewählte Gruppen im Freizeit- und Breitensport
- 8.1.5 Ehrungen
- 8.1.6 Sportgroßveranstaltungen
- 8.1.7 Kleinsportgeräte

Die entsprechenden Formulare zum Rechtsbehelfsverzicht, zur Mittelabforderung und zur Abrechnung einzelner Förderkategorien (Verwendungsnachweise) sind auf der Formularseite des Amtes für Sport zu finden (<http://www.leipzig.de>).

Die Formularmuster liegen dieser Richtlinie bei (Anlage Muster III – Muster V).

6.5 Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Amt für Sport unverzüglich anzuzeigen, wenn

- (1) er nach Vorlage des Haushalts- oder Wirtschaftsplans bzw. Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
- (2) sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben/-aufwendungen oder eine Änderung der Finanzierung ergibt,
- (3) der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- (4) sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- (5) die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können, soweit die Auszahlung der Zuwendung nicht nach festen Zeitpunkten bestimmt wurde,
- (6) Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck genutzt bzw. nicht mehr benötigt werden,
- (7) es bei der Durchführung der Maßnahme terminliche Verschiebungen gibt,
- (8) er seine Organisationsstruktur wie z. B. personelle Änderungen im Vorstand, die Satzung und die Beitragsordnung ändert oder die Gemeinnützigkeit des Vereins wegfällt,
- (9) sich die Kontaktdaten des Vereins, wie Anschrift oder Kontoverbindung, ändern,
- (10) sich die Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers ändert,
- (11) ein Insolvenzverfahren von bzw. gegen ihn beantragt oder eröffnet wird,
- (12) sich die Zuwendungsvoraussetzungen nach Punkt 5 ändern.

6.6 Verfahrensregelungen Verwendungsnachweis

Wurde eine städtische Zuwendung gewährt, so haben die Zuwendungsempfänger bis zu dem vom Zuwendungsgeber gesetzten Abrechnungstermin über die Verwendung der Fördermittel einen vollständigen und prüffähigen Verwendungsnachweis zu erbringen. Der Verwendungsnachweis besteht dabei aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, Näheres regeln die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest), die verbindlicher Bestandteil der Bewilligung sind.

Die Stadt Leipzig ist berechtigt, die erforderlichen Unterlagen der Zuwendungsempfänger einzusehen. Der Zuwendungsempfänger hat im Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Für Zuwendungen bis einschließlich 15.000,00 EUR bei Einfachförderung ist unabhängig von der Zuwendungs- und Finanzierungsart ein einfaches Verfahren möglich. Bei Mischförderung ist das einfache Verfahren bis zu einer Gesamtfördersumme von einschließlich 15.000,00 EUR möglich.

Für Sportgroßveranstaltungen gilt zusätzlich: Beim Abschluss aller veranstaltungsbezogenen Verträge und Vereinbarungen hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass Vertraulichkeitsvereinbarungen die Prüfrechte von Bewilligungsbehörde und Rechnungsprüfungsamt berücksichtigen.

6.7 Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung

Zuwendungsempfänger können von der Förderung ausgeschlossen werden, wenn sie trotz Mahnung ihren Bewilligungsaufgaben nicht termingemäß nachkommen oder den mit der Zuwendung beabsichtigten Zweck durch unrichtige oder unvollständige Angaben im Antrag erwirkt und damit eine ungerechtfertigte Zuwendung der Stadt erhalten haben.

Voraussetzung für eine Rückforderung ist die Aufhebung des Zuwendungsbescheides durch Rücknahme oder Widerruf oder die Unwirksamkeit durch Befristung oder auflösende Bedingung.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruches richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (vergleiche insbesondere §§ 43, 44, 48, 49, 49a VwVfG , §§ 45, 47, 50 SGB X).

Rückforderung und Verzinsung erfolgen entsprechend der ANBest zum Zuwendungsbescheid.

7 Institutionelle Sportförderung

7.1 Spezielle Voraussetzungen für eine Institutionelle Förderung von Leipziger Sportvereinen

- (1) Sportvereinen können Fördermittel zur Deckung eines nichtabgegrenzten Teils ihrer Ausgaben / Aufwendungen für die sportliche Tätigkeit bewilligt werden, wenn sie neben den allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen des Punktes 5
 - a) auf der Grundlage der Bestandserhebung des SSB zu Beginn des Förderjahres über einen Mitgliederbestand von mehr als 100 Mitgliedern verfügen und einen Kinder- und Jugendanteil von mindestens 10 % am Gesamtmitgliederbestand nachweisen oder über eine Mitgliederzahl von 50 bis 100 Mitgliedern verfügen und einen Kinder- und Jugendanteil von mindestens 50 % am Gesamtmitgliederbestand nachweisen,
 - b) einen durchschnittlichen Mindestmitgliedsbeitrag von 5,00 EUR für Erwachsene und 3,00 EUR für Kinder und Jugendliche pro Monat erheben – davon ausgenommen ist der SSB – und
 - c) den Vereinsmitgliedern, sofern diese Leipzig-Pass-Inhaber sind, 50 % Ermäßigung auf den in der Beitragsordnung des Vereins festgelegten Mitgliedsgrundbeitrag und auf Eintrittsgelder von Sportveranstaltungen gewähren.
- (2) Vereine, welche die Voraussetzungen nach Ziffer (1) a) bis c) nicht erfüllen, können in begründeten Fällen gefördert werden, wenn sie besondere Aufgaben im leistungssportlichen Bereich entsprechend der sportpolitischen Schwerpunktsetzung oder für Menschen mit Behinderungen, sozial Benachteiligte, Migranten, unterstützungsbedürftige Senioren oder andere besondere Aufgabenstellungen wahrnehmen.
- (3) Für neu in den SSB aufgenommene Vereine beginnt die Förderfähigkeit erst mit dem Jahr, welches der Aufnahme des Vereins in den SSB folgt.

7.2 Kinder- und Jugendarbeit

Für jedes beim SSB gemeldete Vereinsmitglied im Kinder- und Jugendbereich kann ein Zuschuss gezahlt werden. Die Höhe der Förderung wird in Abhängigkeit der verfügbaren Haushaltsmittel jährlich neu festgelegt. Für Kinder und Jugendliche im Behindertenbereich kann bei entsprechendem Nachweis eine Zuschusserhöhung gewährt werden.

Als Jugendliche/r gilt, wer zum Stichtag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Näheres erläutern die durch den Fachausschuss Sport bestätigten Handlungshinweise zur Sportförderung des jeweiligen Förderjahres.

7.3 Übungsleiter

Für ehrenamtlich tätige Übungsleiter können gemäß eines Teilerschlüssels (durchschnittliches Verhältnis von Übungsleiter und betreuten Athleten 1:15 im Kinder- und Jugendbereich bzw. 1:25 im Erwachsenenbereich) Zuschüsse gewährt werden, wenn sie im Besitz einer gültigen Lizenz bzw. eines Zertifikates des DOSB und eines gültigen Vertrages mit dem jeweiligen Verein sind.

Für Übungsleiter im Behindertenbereich kann bei entsprechendem Nachweis eine Zuschusserhöhung erfolgen. Voraussetzung ist, dass der Verein mindestens 10 % Eigenmittel einsetzt. Der Einsatz von Drittmitteln wie der Zuschuss vom LSB darf nicht als Eigenmittel ausgewiesen werden.

Näheres erläutern die durch den Fachausschuss Sport bestätigten Handlungshinweise zur Sportförderung des jeweiligen Förderjahres.

7.4 Anmietung Sportstätten Dritter / Medientechnik

Zur Absicherung eines ordnungsgemäßen und regelmäßigen Übungs- und Wettkampfbetriebes können für die Anmietung von Sporteinrichtungen Zuschüsse gewährt werden. Der Zuschuss beschränkt sich auf sportlich genutzte Räume bzw. Flächen, deren Anmietung zwingend erforderlich ist, weil keine kommunalen Sportstätten bzw. Räume oder Flächen zu nutzen sind. Berechnet wird der Zuschuss generell auf die Kaltmiete.

Nicht gefördert werden kommerzielle Objekte (z. B. Soccerworld, private Tennishallen, private Sporträume, Fitness-Studios, Kampfkunstschulen u. ä.).

Darüber hinaus können für die Anmietung von Medientechnik in kommunalen Wettkampfhallen mit Zuschauerkapazität Zuschüsse gezahlt werden, wenn die vorhandene Medientechnik defekt bzw. nicht mehr nutzbar ist.

Näheres erläutern die durch den Fachausschuss Sport bestätigten Handlungshinweise zur Sportförderung des jeweiligen Förderjahres.

7.5 Vereinsfusionen/-verschmelzungen

Vereine und Abteilungen, die sich zusammenschließen, fusionieren bzw. verschmelzen, können gemäß nachfolgender Staffelung einen einmaligen Zuschuss erhalten:

- bis zu 4.000,00 EUR ab 300 bis 400 Mitgliedern,
- bis zu 6.000,00 EUR ab 401 bis 600 Mitgliedern,
- bis zu 8.000,00 EUR ab 601 bis 800 Mitgliedern,
- bis zu 10.000,00 EUR ab 801 bis 1.000 Mitgliedern,
- bis zu 12.000,00 EUR ab 1.001 Mitgliedern.

Näheres erläutern die Handlungshinweise zur Sportförderung des jeweiligen Förderjahres.

7.6 Dachorganisation mit besonderer Aufgabenstellung

Der SSB mit seiner Sportjugend als Dachorganisation der eingetragenen und gemeinnützigen Sportvereine der Stadt Leipzig kann für seine Vereinsarbeit und den Geschäftsbetrieb eine Förderung erhalten.

Dabei liegt ein Schwerpunkt auf der Vermittlung inklusiver und interkultureller Kompetenzen. Deshalb können für Weiterbildungsangebote für Übungsleiter und Vorstände durch den SSB und Sportverbände sowie für in diesem Zusammenhang notwendige personelle Ressourcen auf konzeptioneller Grundlage jährlich bis zu 30.000,00 EUR zur Verfügung gestellt werden.

7.7 Olympiasport Leipzig GmbH

Die Olympiasport Leipzig GmbH (OSL) kann, um ihre Aufgaben im Rahmen der öffentlichkeitswirksamen Vermarktung der Sportstadt Leipzig zu erfüllen, eine Förderung erhalten. Die Zuwendungen sind für Personal und die notwendige Infrastruktur (Büroausstattung, Mietkosten, IT-Kosten etc.) einzusetzen.

8 Projektförderung

8.1 Projektförderung für nicht investive Zweckzwecke

Auf dem Wege der Projektförderung können an Zuwendungsempfänger unter Beachtung der Punkte 4 und 5 Fördermittel zur Deckung ihrer Ausgaben / Aufwendungen für folgende einzelne, sachlich und zeitlich abgegrenzte Projekte bzw. Veranstaltungen bewilligt werden:

8.1.1 Fahrtkosten

Vereinen, deren Sportler an förderwürdigen Wettkämpfen innerhalb Deutschlands teilnehmen, können Zuschüsse für Fahrtkosten gewährt werden, wenn der Sportverband in der entsprechenden Sportart Mitglied im DOSB ist. Im Kinder- und Jugendbereich können nach Einzelfallprüfung Fahrten zu internationalen Wettkämpfen im europäischen Ausland sowie zu Wettkämpfen in anerkannte Partnerschaftsstädte gefördert werden.

Näheres zur Förderhöhe und den förderwürdigen Wettkämpfen erläutern die Handlungshinweise zur Sportförderung des jeweiligen Förderjahres.

8.1.2 Sportveranstaltungen der Vereine / Verbände

Gefördert werden können Sportveranstaltungen der Leipziger Sportvereine und -verbände, des SSB und seiner Sportjugend sowie alle weiteren unter Punkt 4 genannten Antragsteller, wenn diese als Ausrichter fungieren und die Sportveranstaltungen in Leipzig ausgetragen werden. Das sind schwerpunktmäßig:

- (1) nationale und internationale Wettbewerbe mit Meisterschaftscharakter,
- (2) Pokalwettbewerbe auf Bundesebene,
- (3) Sportveranstaltungen mit integrativem und inklusivem Charakter im Kinder- und Jugendbereich, für Menschen mit Behinderungen, sozial Benachteiligte, Migranten sowie Senioren,
- (4) Sportbegegnungen mit Teilnehmern aus Städten anerkannter Städtepartnerschaften,
- (5) traditionelle Sportfeste, die sowohl der Entwicklung der jeweiligen Sportart als auch der Mitgliedergewinnung dienen.

Nicht gefördert werden Profisportveranstaltungen, die ausschließlich kommerziellen bzw. gewinnorientierten Zwecken dienen.

Für förderwürdige Sportveranstaltungen, bei denen Leipziger Sportvereine Ausrichter sind, kann im Einzelfall und in Abstimmung mit dem Fachausschuss Sport eine Förderung erfolgen, wenn diese Veranstaltungen aufgrund nicht vorhandener Spezialsportstätten oder fehlender Voraussetzungen (z. B. Loipen, Berge, Wildwasserstrecken) nur außerhalb Leipzigs durchgeführt werden können.

Näheres erläutern die durch den Fachausschuss Sport bestätigten Handlungshinweise zur Sportförderung des jeweiligen Förderjahres.

8.1.3 Projekte im Nachwuchsleistungssport für anerkannte Schwerpunktsportarten

8.1.3.1 Schwerpunktsportartenförderung

In der Schwerpunktsportartenförderung können Vereine in ihrer Projektdurchführung im Nachwuchsleistungssport finanziell unterstützt werden.

Schwerpunktsportarten sind solche, die alle Voraussetzungen einer der nachfolgend beschriebenen Gruppen (I-IV) erfüllen:

Schwerpunktsportarten Gruppe I

Olympische Sportarten, die am DOSB-Stützpunktsystem teilnehmen

- (1) Anerkennung der Sportart als Bundesstützpunkt in Leipzig sowie des leistungssporttragenden Vereins als Landesstützpunkt,
- (2) Anzahl an bestätigten Bundeskadersportler, die einem Leipziger Verein angehören,
- (3) Leistungsnachweise/ Wettkampfergebnisse im Juniorenbereich bei Juniorenweltmeisterschaften bzw. Junioreneuropameisterschaften und Deutschen Meisterschaften der Junioren sowie Leistungsnachweise/Wettkampfergebnisse im Seniorenbereich bei Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften

Schwerpunktsportarten Gruppe II

Olympische Sportarten, die nicht am DOSB-Stützpunktsystem teilnehmen bzw. ein verbandseigenes Stützpunktsystem praktizieren

- (1) Anerkennung als Schwerpunktsportart am Standort Leipzig durch den Spitzensportverband sowie des leistungssporttragenden Vereins als Landesstützpunkt,
- (2) Anzahl an bestätigten Bundeskadersportler, die einem Leipziger Verein angehören,
- (3) Leistungsnachweise / Wettkampfergebnisse im Juniorenbereich bei Juniorenweltmeisterschaften bzw. Junioreneuropameisterschaften und Deutschen Meisterschaften der Junioren sowie Leistungsnachweise/ Wettkampfergebnisse im Seniorenbereich bei Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften

Schwerpunktsportarten Gruppe III

Paralympische und Deaflympische Sportarten

- (1) Anerkennung als Paralympischer bzw. Deaflympischer Stützpunkt am Standort Leipzig,
- (2) Anzahl an bestätigten Bundeskadersportler, die einem Leipziger Verein angehören,
- (3) Leistungsnachweise / Wettkampfergebnisse im Juniorenbereich und Seniorenbereich.

Schwerpunktsportarten Gruppe IV

- (1) Anerkennung als qualifizierter Landesstützpunkt (Sächsisches Modell) durch den Spitzensportverband sowie des leistungssporttragenden Vereins als Landesstützpunkt,
- (2) Anzahl an bestätigten Bundeskadersportler, die einem Leipziger Verein angehören,
- (3) Leistungsnachweise/ Wettkampfergebnisse im Juniorenbereich bei Juniorenweltmeisterschaften bzw. Junioreneuropameisterschaften und Deutschen Meisterschaften der Junioren sowie Leistungsnachweise/ Wettkampfergebnisse im Seniorenbereich bei Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften.

Spezielle Voraussetzungen für eine Projektförderung in den Schwerpunktsportarten:

- (1) Für jede bestätigte Schwerpunktsportart ist nur der leistungssporttragende Sportverein förderfähig.
- (2) Der Antrag auf Projektförderung muss eine Projektkonzeption und einen Projektfinanzierungsplan enthalten.
- (3) Projekte müssen auf konkret zu benennende Projektsportler (namentliche Benennung der maximal 15 Sportler) und umzusetzende Maßnahmen ausgerichtet sein.
- (4) Die Abrechnung des Projektes hat jährlich rechnerisch und schriftlich mittels Verwendungsnachweis und entsprechend der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu erfolgen.

Ab 2021 können im Rahmen der Nachwuchsleistungssportförderung für anerkannte Schwerpunktsportarten am Standort Leipzig arbeitende Regionaltrainer und Trainer in Form einer Trainermischfinanzierung gefördert werden.

8.1.3.2 Trainingsmaßnahmenförderung

Für anerkannte Schwerpunktsportarten können im Einzelfall besondere Trainingsmaßnahmen gefördert werden, wenn begründet keine kommunalen Sportanlagen/ Spezialsportstätten genutzt werden können bzw. zur Verfügung stehen.

8.1.4 Projekte für ausgewählte Gruppen im Freizeit- und Breitensport

In der Projektförderung für ausgewählte Gruppen im Freizeit- und Breitensport können integrative und inklusive Vereinsprojekte für Menschen mit Behinderung, sozial Benachteiligte, Migranten sowie unterstützungsbedürftige Senioren gefördert werden.

Spezielle Voraussetzungen für eine Projektförderung der ausgewählten Gruppen im Freizeit- und Breitensport

- (1) Der Antrag auf Projektförderung muss eine Projektkonzeption und einen Projektfinanzierungsplan enthalten.
- (2) Projekte müssen auf eine konkret zu benennende Zielgruppe ausgerichtet und konkret abrechenbar sein.
- (3) Die Abrechnung des Projektes hat jährlich rechnerisch und schriftlich mittels Verwendungsnachweis entsprechend der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu erfolgen.

Näheres erläutern die durch den Fachausschuss Sport bestätigten Handlungshinweise zur Sportförderung des jeweiligen Förderjahres.

8.1.5 Ehrungen

(1) Vereinsjubiläen

Leipziger Sportvereinen und Sportverbänden kann folgender Jubiläumszuschuss gewährt werden:

Art des Jubiläums	bis 500 Mitglieder	501 – 1.500 Mitglieder	1.501 – 2.500 Mitglieder	über 2.500 Mitglieder
25 Jahre	200,00 EUR	300,00 EUR	400,00 EUR	500,00 EUR
50 Jahre	400,00 EUR	600,00 EUR	800,00 EUR	1.000,00 EUR
75 Jahre	600,00 EUR	900,00 EUR	1.200,00 EUR	1.500,00 EUR
100 Jahre und alle weiteren 25 Jahre	800,00 EUR	1.200,00 EUR	1.600,00 EUR	2.000,00 EUR

(2) Verein des Jahres

Leipziger Sportvereinen und Sportverbänden, die sich entsprechend der jährlichen Schwerpunktsetzung im jeweils aktuellen Sportprogramm für die Stadt Leipzig um den Sport besonders verdient gemacht haben, kann die Auszeichnung „Verein des Jahres“ durch die Stadt Leipzig verliehen werden.

Die Auszeichnung erfolgt mittels einer Ehrenurkunde, eines Ehrenpokals und einer Förderung in Höhe von 1.000,00 EUR im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

(3) Freizeit- und Breitensport

Persönlichkeiten, die sich um den Leipziger Sport verdient gemacht haben, können in Abstimmung mit dem SSB mit der jährlich verliehenen Ehrenurkunde und Ehrennadel des Oberbürgermeisters ausgezeichnet werden.

(4) Leistungs- und Spitzensport

Olympiateilnehmer, Paralympicsteilnehmer und Deaflympicsteilnehmer können bei einem Empfang durch den Oberbürgermeister geehrt werden.

Weltmeisterschafts- und Europameisterschaftsteilnehmer in den olympischen Sportarten sowie in den nicht olympischen Sportarten, die am DOSB-Stützpunktsystem teilnehmen, können bei einem Empfang (z. B. beim Olympiaball) durch den Sportbürgermeister geehrt werden.

Im Rahmen der verfügbaren Mittel können dafür Ehrenpreise gefördert werden.

Darüber hinaus werden Olympiateilnehmer, Paralympicsteilnehmer und Deaflympicsteilnehmer mit dem Eintrag ins Goldene Buch der Stadt Leipzig ausgezeichnet.

Erfolgreiche Leistungs- und Spitzensportler erhalten Glückwunschscheiben der Stadt Leipzig für die nachstehend aufgeführten Erfolge:

- Olympische / Paralympische Spiele / Deaflympische Spiele (Plätze 1 bis 6)
- Weltmeisterschaften im Behinderten- und Nichtbehindertenbereich in den olympischen Sportarten sowie in den nicht olympischen Sportarten, die am DOSB-Stützpunktsystem teilnehmen (Plätze 1 bis 6)
- Europameisterschaften im Behinderten- und Nichtbehindertenbereich in den olympischen Sportarten sowie in den nicht olympischen Sportarten, die am DOSB-Stützpunktsystem teilnehmen (Plätze 1 bis 3)
- Gesamt-Weltcup in den olympischen Sportarten sowie in den nicht olympischen Sportarten, die am DOSB-Stützpunktsystem teilnehmen (Platz 1)
- Deutsche Meisterschaften Einzel / Mannschaft im Behinderten- und Nichtbehindertenbereich in den olympischen Sportarten sowie in den nicht olympischen Sportarten, die am DOSB-Stützpunktsystem teilnehmen (Platz 1)

- (5) Ehrungsveranstaltungen
Ehrungsveranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Leipzig liegen, können entsprechend des verfügbaren Etats gefördert werden.

Näheres erläutern die durch den Fachausschuss Sport bestätigten Handlungshinweise zur Sportförderung des jeweiligen Förderjahres.

8.1.6 Sportgroßveranstaltungen

Als Sportgroßveranstaltungen werden internationale und nationale Meisterschaften und Turniere, die für die Außenwerbung und für die Bevölkerung der Stadt sowie für die Entwicklung der einzelnen Sportarten ein großes Potenzial haben, gefördert.

Schwerpunkte der Förderung sind:

- (1) nicht kommerzielle, ohne auf reine Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtete Sportgroßveranstaltungen in den Schwerpunktsportarten. Hier werden besonders unterstützt: Welt- und Europameisterschaften, hochkarätige internationale und nationale Wettbewerbe sowie Deutsche Meisterschaften.
- (2) Sportveranstaltungen mit starkem regionalen Bezug, Tradition und Verankerung in der Basis, die attraktiv und nachhaltig für den Standort Leipzig sind. Hierzu gehören nationale und internationale Wettbewerbe, z. B. Deutsche Meisterschaften außerhalb der Schwerpunktsportarten oder internationale Turniere.

Im Rahmen von Sportgroßveranstaltungen können:

- (1) Kongresse und Symposien des Sports mit überregionaler Bedeutung, die von besonderem Interesse für die Stadt Leipzig sind und
 - (2) Empfänge anlässlich von Sportgroßveranstaltungen
- finanziell unterstützt werden, wenn ein städtisches Interesse vorliegt.

8.1.7 Kleinsportgeräte

Neuanschaffungen von Kleinsportgeräten können im Wege der Projektförderung für nicht investive Zweckzwecke beantragt und gefördert werden, wenn pro Gerät die Anschaffungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Absatz 1 Einkommenssteuergesetz), im Kostenrahmen von 250,00 bis 800,00 EUR liegen.

Im Förderbereich Kleinsportgeräte werden vorrangig Geräte und Ausstattungen gefördert, die Fairtrade-Produkte sind. Nicht förderfähig als Kleinsportgeräte sind Pflegegeräte bzw. Ausstattungsgegenstände (z. B. für Pachtsportanlagen).

Sportgeräte, deren Anschaffungswert 800,00 EUR, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, überschreitet, müssen im Rahmen der Projektförderung für investive Zweckzwecke beantragt werden (siehe Punkt 8.2.1).

Reparaturen ab 250,00 EUR können, auch bei Kosten über 800,00 EUR, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, im Wege der Projektförderung für nicht investive Zweckzwecke beantragt und gefördert werden.

Personengebundene Sportbekleidung jedweder Art ist von der Förderung ausgenommen.

Näheres erläutern die durch den Fachausschuss Sport bestätigten Handlungshinweise zur Sportförderung des jeweiligen Förderjahres.

8.1.8 Internatsbetreuung von Sportschülern

Entsprechend der Stadtratsbeschlüsse VI-DS-01443, VI-DS-01830, VI-DS-01830-DS-01 und VI-DS-01830-DS-01-DS-02 kann die personelle Absicherung des Internatsbetriebes von minderjährigen Schülern der Sportschule, sofern es sich um eine kommunale Bildungseinrichtung handelt, gefördert werden.

8.1.9 Förderung von Projekten im e-Sport

Gefördert werden können unter Beachtung der Punkte 4 und 5 dieser Richtlinie Projekte und Maßnahmen im e-Sport, die durch Leipziger Sportvereine und -verbände angeboten und durchgeführt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass e-Sport gemäß § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung nicht als gemeinnützig anerkannt ist. Deshalb wird den Leipziger Sportvereinen und -verbänden empfohlen, vor Inanspruchnahme einer Förderung eine steuerrechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

8.1.9.1 Förderziel und Zwecksetzung

Die Fördermittel sollen der Verbindung des allgemeinen Sports mit dem e-Sport dienen. Dies betrifft ausschließlich Spiele, die Sportarten/-disziplinen darstellen. Es werden Maßnahmen des e-Sports vorrangig gefördert, die explizit eine Verbindung mit den Sport- und Bewegungsangeboten der Sportvereine/-verbände vorsehen.

8.1.9.2 Gegenstand der Zuwendung

Gefördert werden insbesondere:

- (3) die Förderung von Übungsleitern im e-Sport sowie die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Erlangung eines Übungsleiterzertifikates „e-Sport-Trainer-Breitensport“; die Maßnahmen sollten jugendschutz- und suchtpreventive Aspekte in angemessenem Umfang enthalten,
- (4) nach Einzelfallprüfung die Anschaffung von technischer Infrastruktur für e-Sport und Digitalisierung (Computer, Konsolen, Controller, Softwareprogramme, Bildschirme),
- (5) die Teilnahme an e-Sport-Meisterschaften in Deutschland, sofern diese keinen kommerziellen Ansatz verfolgen,
- (6) die Ausrichtung von e-Sport-Meisterschaften, wenn die Leipziger Sportvereine/-verbände als Ausrichter fungieren und die Veranstaltungen in Leipzig stattfinden.

Projekte und Maßnahmen, die vorrangig kommerzielle Ziele verfolgen, werden nicht gefördert.

8.1.9.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Projekte und Maßnahmen nach Punkt 8.1.9.2 Ziffer (1) werden im Wege einer Festbetragsfinanzierung gefördert. Die Übungsleiterförderung erfolgt analog Punkt 7.3 dieser Richtlinie. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erfolgt die Förderung bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- (2) Projekte und Maßnahmen nach Punkt 8.1.9.2 Ziffer (2) werden im Wege einer Anteilsfinanzierung bis zu einer Höhe von 3.000,00 EUR gefördert. Die Förderung ist bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich.
- (3) Projekte und Maßnahmen nach Punkt 8.1.9.2 Ziffer (3) werden analog Punkt 8.1.1 dieser Richtlinie gefördert.
- (4) Projekte und Maßnahmen nach Punkt 8.1.9.2 Ziffer (4) werden analog Punkt 8.1.2 dieser Richtlinie gefördert.

8.1.9.4 Verfahren

Das Verfahren ergibt sich aus den Punkten 6.1, 6.2, 6.4, 6.5, 6.6 und 6.7 dieser Richtlinie. Anträge für Projekte und Maßnahmen nach Punkt 8.1.9.2 Ziffer (1) für Aus- und Fortbildung und Ziffer (2) sind formlos einzureichen.

8.1.10 Sanierungsmaßnahmen

8.1.10.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Sanierungsmaßnahmen von Vereins- und Sportanlagen. Klimafreundliche und trinkwasserschonende Projekte haben dabei gegenüber anderen Projekten Vorrang. Nicht gefördert werden Projekte, bei denen gesundheitsschädliche oder umweltschädliche Materialien eingebaut werden.

8.1.10.2 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen

Neben der Erfüllung der allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen nach Punkt 5 (Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen der Sportförderung) sind durch die Antragsteller nach Punkt 4 (Zuwendungsempfänger) folgende Kriterien zu erfüllen:

- (1) Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen entspricht der Unterlagencheckliste der Handlungshinweise zur Umsetzung der investiven Sportförderung.
- (2) Ist der Antragsteller oder das Amt für Sport der Stadt Leipzig nicht Eigentümer der Sportanlage, ist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zum geplanten Vorhaben einzuholen und dem Amt für Sport der Stadt Leipzig bei der Antragstellung vorzulegen. Antragsteller, die nicht Eigentümer des Grundstücks sind, auf dem die zur Förderung beantragte Baumaßnahme durchgeführt werden soll, können Zuwendungen nur erhalten, wenn sie ein Nutzungsrecht nachweisen, dessen Dauer mindestens der Dauer der Zweckbindung entspricht und das ausreichend gesichert ist.
- (3) Bei Baumaßnahmen fungieren die Antragsteller als Bauherren. Vereine, denen durch eine Nutzungsvereinbarung mit der Pächterin einer städtischen Sportanlage ein Nutzungsrecht eingeräumt wird (sog. Unterpächter), sollen nicht als Antragsteller fungieren.

- (4) Die Nutzung der Maßnahme für den geplanten Zweck ist für einen bestimmten Zeitraum abzusichern (= Zweckbindungsfrist). Dabei gelten folgende Zweckbindungsfristen:
- 5 Jahre: für Maßnahmen bis zu 3.000,00 EUR beantragter Zuwendung und Gesamtkosten von maximal 10.000,00 EUR (Kleinanträge), - 12 Jahre: für ab einem Gesamtwertumfang von 10.000,00 EUR.
- (5) Die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, ist durch die Antragsteller sicherzustellen.
- (6) Die Maßnahme wurde noch nicht begonnen. Als Maßnahmenbeginn zählt der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks, zum Beispiel Gebäudeabbruch oder Planieren, entsprechend der Leistungsphasen 1 bis 6 gemäß der HOAI, nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck.
- (7) Für das zu fördernde Vorhaben sind die fachliche Kompetenz der Antragsteller sowie eine finanzielle Beteiligung an den Kosten Voraussetzung.
- (8) Antragsteller haben, durch ein an ihrer Leistungsfähigkeit orientiertes Konzept, die gesicherte Finanzierung des Vorhabens und dessen laufende Nutzung nachzuweisen.
- (9) Entsprechend des Passivhaus-Standards werden Zuwendungen für Baumaßnahmen an gedeckten Sportstätten mit einem Gesamtwertumfang von über 50.000,00 EUR nur bei besonderer Berücksichtigung von Klimaschutz und Energieeffizienz gewährt. Deshalb ist der vorgeschriebene energetische Standard für zu errichtende Gebäude gemäß § 4 der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) in der jeweils geltenden Fassung um mindestens 30 % zu unterschreiten. Bei der Sanierung, Modernisierung und dem Umbau von bestehenden Gebäuden ist der vorgeschriebene energetische Standard gemäß § 4 EnEV mindestens einzuhalten. Der Nachweis hierüber ist beim Verwendungsnachweis durch einen Energiebedarfsausweis gemäß § 18 EnEV zu erbringen. Der Passivhaus-Standard ist anzustreben. Sollte dieser Standard insbesondere aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht erreicht werden können, ist dies zu begründen. Es ist anzustreben, den Passivhaus-Standard auch bei denkmalgeschützten Gebäuden – unter Wahrung des Denkmalschutzes – zu erreichen.

8.1.10.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

8.1.10.3.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart sowie Höhe der Zuwendung

Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den zuwendungsfähigen Ausgaben und beträgt:

- maximal 30 % für Maßnahmen bis zu einem Gesamtwertumfang von 200.000,00 EUR
- maximal 40 % für Maßnahmen ab einem Gesamtwertumfang von 200.000,00 EUR.

Bei Vorhaben, die durch das Land und den Bund mitfinanziert werden, soll der städtische Anteil nicht mehr als 30 % betragen.

Bei Vorhaben, die weder aufgrund von Förderprogrammen des Landes noch des Bundes förderfähig sind, an deren Umsetzung die Stadt Leipzig jedoch ein hohes Förderinteresse hat, kann im Einzelfall eine städtische Förderung von bis zu 80 % gewährt werden.

In geeigneten Fällen kann die Förderung auch als eine auf einen Höchstbetrag begrenzte Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden.

8.1.10.3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Als Bemessungsgrundlage für die Maßnahme gelten die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die mit der Maßnahme (Fördergegenstand) in unmittelbarem Zusammenhang stehen und für die Erfüllung des Zweckes unabdingbar sind. Vorplanungsleistungen sind aus Eigenmitteln des Empfängers vorzufinanzieren, sind aber im Rahmen des Gesamtprojektes förderfähig.

Sanierungen sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie einen Anteil von 75 % der Neubaukosten nicht überschreiten und sie insgesamt als wirtschaftlich angesehen werden können. Bei Antragstellern, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist die Umsatzsteuer nicht zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen an Vereinsgaststätten oder sonstigen gewerblich genutzten Anlagen, Ausgaben für Zinsen und Kreditbeschaffungsmaßnahmen sowie für Feierlichkeiten, die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

8.1.10.3.3 Eigenleistungen

Eigenleistungen in Form von Arbeits- und Sachleistungen werden nicht gefördert, ihre Vergütung ist ausgeschlossen. Sie können jedoch bei Maßnahmen, welche auch innerhalb der Landesförderung oder Bundesförderung beantragt und bewilligt werden, rechnerisch berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Berücksichtigung von Eigenleistungen gelten dann folgende Festlegungen:

Eigenleistungen können zur Verringerung des finanziellen Eigenanteils des Vereins wertmäßig wie folgt berücksichtigt werden: Arbeitsleistungen werden entsprechend des Mindestlohngesetzes in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt. Sachleistungen werden mit ihrem tatsächlichen Wert angerechnet. Dabei können Eigenleistungen allerdings nur bis zur Hälfte des zu erbringenden Eigenanteils angerechnet werden.

Die kalkulierten Arbeitsleistungen sind bei Antragstellung entsprechend der den Handlungshinweisen zur Umsetzung der investiven Sportförderung beigefügten Unterlagencheckliste in einer Übersicht, konkretisiert nach Anzahl der Personen, Stundenanzahl und Arbeitsleistungen, aufzulisten. Bei Maßnahmen über 200.000,00 EUR erfolgt die Berücksichtigung der Eigenleistung nur auf der Grundlage einer entsprechenden Bewertung durch das Planungs- bzw. Architekturbüro. Eine entsprechende Aufstellung der tatsächlich durchgeführten Leistungen ist, unterschrieben durch die Personen, welche die Arbeitsleistungen durchgeführt haben, bei der Abrechnung des Vorhabens einzureichen.

8.1.10.3.4 Verhältnis zu anderen Finanzierungsmöglichkeiten (Subsidiaritätsprinzip)

Werden andere Fördermöglichkeiten, insbesondere Landesförderung über den Landessportbund, die Sächsische Aufbaubank oder das Sächsische Staatsministerium des Innern und / oder Bundesförderung, von Antragstellern schuldhaft nicht beantragt oder schuldhaft nicht in Anspruch genommen, ist die Finanzierungslücke nicht durch eine Erhöhung der ursprünglich angedachten städtischen Zuwendungssumme zu decken.

8.2 Projektförderung für investive Zweckzwecke

8.2.1 Baumaßnahmen und Ausstattung

8.2.1.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- (1) Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen von Vereins- und Sportanlagen (einschließlich der Umrüstung von Kunstrasenplätzen nach Einzelfallprüfung),
- (2) Beschaffung von Sport- und Pflegegeräten ab 800,00 EUR, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag,
- (3) Beschaffung von Ausstattungsgegenständen ab 800,00 EUR, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag.

Gefördert werden investive Maßnahmen, die dem Erhalt und dem Ausbau notwendiger infrastruktureller Voraussetzungen der gemeinnützigen Sportvereine und Sportverbände dienen und insbesondere für deren gemeinnützigen Sportbetrieb notwendig sind. Klimafreundliche und trinkwasserschonende Projekte haben dabei gegenüber anderen Projekten Vorrang.

Nicht gefördert werden Projekte, bei denen gesundheitsschädliche oder umweltschädliche Materialien eingebaut werden.

8.2.1.2 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen

Die speziellen Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Punkt 8.1.10.2.

8.2.1.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Umfang und die Höhe der Zuwendung ergeben sich aus dem Punkt 8.1.10.3.

8.3 Zuwendungen zu den Unterhaltskosten im Bereich Baumpflege

8.3.1. Gegenstand der Förderung zur Baumpflege

Die Verkehrssicherungspflicht an Bäumen, die den gemeinnützigen Pächtern kommunaler Sportstätten obliegt, umfasst zum einen die Durchführung von Regelkontrollen und zum anderen die Durchführung von Pflegemaßnahmen bei festgestellten Mängeln infolge der Regelkontrollen.

Gefördert werden können Baumpflegemaßnahmen, die der Erhaltung des Baumes oder der Abwendung von Gefahren dienen und die gemäß der von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau herausgegebenen Baumkontrollrichtlinien und der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV Baumpflege) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden. Konkret umfasst dies alle Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit.

Als anerkannte Baumpflegfirmen gelten insbesondere Firmen, welche im Unternehmensverzeichnis des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau gelistet sind.

8.3.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Sportvereine mit einem gültigen Sportpachtvertrag der Stadt Leipzig.

8.3.3. Förderung durch die Stadt

Gefördert werden können im Bereich der Baumpflege bis zu 80 % der als erforderlich nachgewiesenen Kosten der förderungswürdigen Pflegemaßnahmen aus Regelkontrollen.

Eine finanzielle Vergütung von Eigenleistung findet nicht statt. Maßnahmen, deren Übernahme in Eigenarbeit allgemein zugemutet werden kann (Säuberung der Arbeitsstelle etc.) sind gleichfalls nicht förderfähig. Für Pflegemaßnahmen unter 500,00 EUR pro Maßnahme werden keine Förderungen gezahlt.

8.3.4. Antragsverfahren

Der formfreie Antrag muss schriftlich vor Durchführung der Maßnahme bei der Stadt Leipzig (Amt für Sport) eingereicht werden. Vor der Antragstellung begonnene Maßnahmen werden nicht gefördert.

Dem Antrag sind beizufügen:

- (1) eine Liste der zu beantragenden Bäume mit den jeweils durchzuführenden Maßnahmen
- (2) ein/e Lageplan/Skizze, in dem/der die Standorte der betreffenden Bäume eingezeichnet sind

Der Antrag muss im Rahmen der ZTV Baumpflege einen Kostenvoranschlag mit entsprechender Leistungsbeschreibung enthalten. Ab einer Kostenhöhe von 2500,00 EUR, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, sind drei Kostenvoranschläge vorzulegen. Die Angebotseinholung erfolgt durch den antragstellenden Verein.

Dem Antrag muss ein Nachweis über die fachliche Qualifizierung des ausführenden Unternehmens für die erforderlichen Baumpflege- bzw. Baumsanierungsmaßnahmen beigelegt sein.

Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden. Liegen zwingende Gründe im Sinne der Gefahrenabwehr vor, gilt der vorzeitige förderunschädliche Maßnahmebeginn als genehmigt und es genügt zunächst eine Information; die Antragstellung ist umgehend nachzuholen.

Die Verwaltung prüft Art und Umfang des Antrages. Wird eine Förderung der Maßnahme aus sachlichen oder finanziellen Gründen nicht für vertretbar gehalten, wird dies dem Antragsteller mitgeteilt.

Nach der Prüfung des Antrages erhält der Antragsteller einen Bescheid, in dem die anteilige Höchstbetragsfinanzierung festgesetzt wird. Gleichzeitig werden dem Antragsteller die Verpflichtungen mitgeteilt, die er durch die Annahme der Förderung eingeht.

Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, solange kein Verzicht erklärt wird. Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

8.3.5. Verwendungsnachweis

Die zweckgerechte Verwendung des Zuschusses ist mit Vorlage einer Schlussrechnung in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten sowie einer von der beauftragten Baumpflegefirma unterschriebenen Bestätigung der Maßnahmendurchführung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme gegenüber dem Amt für Sport nachzuweisen.

8.3.6. Andere Rechtsvorschriften

Eventuell notwendige Genehmigungen nach anderen Vorschriften (z. B. Baumschutzsatzung der Stadt Leipzig, Bundesnaturschutzgesetz, Baugesetzliche Vorschriften) werden von dieser Richtlinie nicht berührt und sind ggf. vom Antragsteller einzuholen und auf Anforderung nachzuweisen.

9 Veröffentlichung und Erfassung im Zuwendungsbericht

Alle Zuwendungen der Stadt Leipzig an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen werden jährlich im Zuwendungsbericht unter Einhaltung der festgelegten datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfasst und veröffentlicht.

Die zu veröffentlichenden Daten beinhalten

- (1) den Empfänger der Förderung,
- (2) die Art der Zuwendung,
- (3) die vom Empfänger beantragten Mittel,
- (4) die dem Empfänger bewilligten Mittel,
- (5) die vom Empfänger abgerufenen Mittel sowie
- (6) die Verwendung der abgerufenen Mittel.

Der Zuwendungsempfänger wird bei der Antragstellung über die beabsichtigte Veröffentlichung informiert und erklärt mit der Unterschrift zum Antrag sein Einverständnis zur Veröffentlichung.

Ein Antrag ohne Zustimmung zur Veröffentlichung wird als unvollständig angesehen und kann somit im Verfahren der Zuwendungsvergabe nicht berücksichtigt werden.

10 Sonstige Verfahrensbestimmungen

Im Übrigen gelten, sofern mit dieser Fachförderrichtlinie keine weitergehenden Regelungen bezüglich des Verfahrens, wie Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren, getroffen sind, grundsätzlich die einschlägigen Regelungen der Zuwendungsrichtlinie.

Auf die Unterstützung durch die Stadt Leipzig ist bei Veröffentlichung der geförderten Maßnahme hinzuweisen.

11 Übergangsregelungen

Für Anträge auf Zuwendung, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt wurden und noch offen sind, finden die Regelungen dieser Richtlinie Anwendung, soweit dadurch keine Benachteiligung eintritt.

12 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Sportförderungsrichtlinie tritt mit Beschlussfassung der Ratsversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sportförderungsrichtlinie vom 17.05.2017 (Beschluss-Nr. VI-DS-03633) außer Kraft.

Die Sportförderungsrichtlinie wird auch im Internetportal der Stadt Leipzig veröffentlicht. (Beschluss-Nr. VII-DS-00814 der Ratsversammlung vom 28. Mai 2020)